

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)¹
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(13. Tagung, Genf, 17.-18. Juni 2008)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN² BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt³

Die ZKR schlägt folgende Änderungen zur dem ADN beigefügte Verordnung vor:

1.4.2.3 Empfänger

Folgender neuer Buchstabe h) einfügen:

„h)sicherzustellen, dass beim Löschen unter Verwendung der bordeigenen Pumpe diese von der Landanlage aus abgeschaltet werden kann.“

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/11 verteilt.

³ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

1.6.7.2.3.1 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften – Tankschiffe

Folgende Positionen werden wie folgt gefasst:

9.3.2.21.5 c)	Schnellschlusseinrichtung zur Unterbrechung des Bunkerns	Erneuerung Zulassungszeugnis nach dem 31.12.2008
9.3.2.25.2 g)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten	N.E.U. nach dem 31.12.2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2008 keine Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften (siehe 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 6.1 und 8) mehr befördert werden
9.3.3.25.2 h)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten, wenn Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördert werden	N.E.U. nach dem 31.12.2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2008 keine Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) mehr befördert werden
9.3.2.28	Berieselungsanlage, wenn in 3.2 Tabelle C gefordert	Erneuerung Zulassungszeugnis nach dem 31.12.2004

1.8.5.1 Nach „des betreffenden Staates“ einfügen: „spätestens sechs Monate“

1.8.5.4 wird wie folgt gefasst:

„1.8.5.4 Muster des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter

Bericht über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß Abschnitt 1.8.5 ADN

Bericht Nummer:

Beförderer/Befüller/Empfänger/Verlader:

Einheitliche Europäische Schiffsnummer:

Trockengüterschiff (Einhülle/Doppelhülle):

Tankschiff (Typ):

Adresse:

Kontaktperson: Telefon:

Telefax/E-mail:

(Dieses Deckblatt ist vor Weitergabe des Berichts durch die zuständige Behörde zu entfernen)

1. Verkehrsträger	
Wasserstrasse:	Einheitliche Europäische Schiffsnummer/Schiffsname (Angabe freigestellt):
2. Datum und Ort des Ereignisses	
Jahr: Monat: Tag: Stunde:	
Hafen Belade-/Entlade-/Umschlaganlage Ort / Staat: oder freie Strecke Streckenbezeichnung: Kilometer: oder Bauwerk wie Brücke oder Leitwerk	Bemerkungen zur Ortsbeschreibung:
3. Wasserstrassenverhältnisse	
Pegelstand (Referenzpegel): Geschätzte Geschwindigkeit gegen Wasser Hochwasser Niedrigwasser	
4. Besondere Wetterbedingungen	
Regen Schneefall Nebel Gewitter Sturm Temperatur: ... °C	
5. Beschreibung des Ereignisses	
Kollision mit Ufer, Bauwerk oder Anlageanlage Kollision mit anderem Güterschiff (Zusammenstoß/Aufprall) Kollision mit Fahrgastschiff (Zusammenstoß/Aufprall) Grundberührung ohne/mit Festfahung Brand Explosion Leckage / Lage und Ausdehnung des Schadens (unter zusätzliche Beschreibung) Sinken Kenterung technisches Versagen (Angabe freigestellt) menschliches Versagen (Angabe freigestellt) Zusätzliche Beschreibung des Ereignisses:	

6. Betroffene gefährliche Güter						
UN-Nummer bzw. Stoffnummer ¹⁾	Klasse	Verpackungsgruppe falls vorhanden	Geschätzte Menge des ausgetretenen Produktes (kg oder l) ²⁾	Art der Umschliessung nach 1.2.1 ADN ³⁾	Werkstoff der Umschliessung	Art des Versagens der Umschliessung ⁴⁾
1) Bei gefährlichen Gütern, die unter eine Sammel-eintragung fallen, für die die Sondervorschrift 274 gilt, ist zusätzlich die technische Benennung anzugeben.				2) Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 sind die Werte gemäss den Kriterien in Unterabschnitt 1.8.5.3 anzugeben.		
3) Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Verpackung 2 Grosspackmittel (IBC) 3 Grossverpackung 4 Kleincontainer 5 Wagen 6 Strassenfahrzeug 7 Kesselwagen 8 Tankfahrzeug 9 Batteriewagen 10 Batterie-Fahrzeug 11 Wagen mit abnehmbaren Tanks 12 Aufsetztank 13 Container 14 Tankcontainer 15 MEGC 16 ortsbeweglicher Tank 17 Trockengüterschiff-Einhülle/Doppelhülle 18 Tankschiff-Typ:				4) Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Leckage 2 Brand 3 Explosion 4 strukturelles Versagen		
7. Ereignisursache (Angabe freigestellt und soweit bekannt)						
technischer Mangel Ladungssicherung betriebliche Ursache Sonstiges:						
8. Auswirkungen des Ereignisses						
Personenschaden in Zusammenhang mit den betroffenen gefährlichen Gütern: Tote (Anzahl:) Verletzte (Anzahl:) Produktaustritt: ja nein unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts Sach-/Umweltschaden: geschätzte Schadenhöhe ≤ 50.000 Euro geschätzte Schadenhöhe > 50.000 Euro Behördenbeteiligung: ja durch die betroffenen gefährlichen Güter bedingte Evakuierung von Personen für eine Dauer von mindestens drei Stunden durch die betroffenen gefährlichen Güter bedingte Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen von mindestens drei Stunden nein						

Falls erforderlich, kann die zuständige Behörde weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.“

7.2.4.16.13 wird wie folgt gefasst:

„7.2.4.16.13 Die Öffnungen in Schanzkleidern, Fußleisten usw. dürfen bei der Beförderung von UN 2448 oder von Gütern der Klasse 5.1 oder 8 nicht verschlossen werden. Während der Fahrt dürfen die Öffnungen auch bei der Beförderung von anderen gefährlichen Gütern nicht verschlossen werden.“

8.1.2.1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) ein Abdruck des ADNR in der jeweils geltenden Fassung, der auch eine auf elektronischem Wege jeder Zeit lesbare Textfassung sein darf;“

Der letzte Satz von Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

„Die zuletzt ausgestellte Liste oder Bescheinigung muss an Bord aufbewahrt werden.“

Buchstabe k) und l) streichen. (Sie werden nach 8.1.2.3 als n) und o) verschoben.)

8.1.2.2 Buchstabe c) wird zu Beginn wie folgt gefasst:

„c) bei Schiffen, die den zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe entsprechen;“

8.1.2.3 Buchstabe l) wird wie folgt gefasst:

„l) die in 8.1.6.5 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der Über- und Unterdruckventile, ausgenommen Tankschiffe des Typs N offen und N offen mit Flammendurchschlagsicherung;“

Folgende neue Buchstaben n) und o) einfügen:

„n) bei der Beförderung von Stoffen in gekühlter Form die in 7.2.3.28 geforderte Instruktion;

o) bei Tankschiffen des Typs G die in 9.3.1.27.10 vorgeschriebene Bescheinigung über die Kühlanlage.“

8.2.2.7.2.5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer der Prüfung beträgt insgesamt 150 Minuten, wobei 60 Minuten für die Multiple Choice Fragen und 90 Minuten für die Kasusfrage einzuräumen sind.“

8.2.2.8 wird wie folgt gefasst:

„8.2.2.8 *Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADNR*

Die Erteilung und Erneuerung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADNR nach 8.6.2 erfolgt durch die zuständige Behörde oder durch eine von dieser Behörde anerkannten Stelle.

Die Bescheinigung ist zu erteilen

- nach erfolgter Schulung in einem Basiskurs oder Aufbaukurs, wenn der Bewerber die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- nach erfolgtem Wiederholungskurs.

Die Bescheinigung des Basiskurses hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der Fachprüfung.

Nach dem Erwerb der Bescheinigung für die Aufbaukurse Gas und/oder Chemie wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, die alle erworbenen Bescheinigungen über Basis- und Aufbaukurse beinhaltet. Die neu auszustellende Bescheinigung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der Fachprüfung für den Basiskurs.

Wurde der Wiederholungskurs nicht in vollem Umfang vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung absolviert, wird eine neue Bescheinigung erteilt, für die die erneute erstmalige Schulung und Ablegung einer Prüfung nach 8.2.2.7 erforderlich ist.

Wird aufgrund eines Aufbau- oder Wiederholungskurses eine neue Bescheinigung ausgestellt, deren vorhergehende Bescheinigung von einer anderen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellt wurde, so ist die vorhergehende Bescheinigung einzubehalten und an die ausstellende Behörde oder an die von dieser Behörde anerkannten Stelle zurückzugeben.“

8.6.3 Ziffer 17. der Prüfliste wird wie folgt gefasst:

	Schiff	Land
17. Ist das nachfolgende System angeschlossen, betriebsfähig und überprüft:		
- Auslösung der Überlaufsicherung (nur beim Laden des Schiffes)	0	0
- Abschaltung der bordeigenen Pumpe von Land aus (nur beim Löschen des Schiffes)	0	0

9.1.0.91.3 wird wie folgt gefasst:

„9.1.0.91.3 Die Doppelbodenhöhe muss mindestens 0,50 m betragen, jedoch darf sie unter den Lenzbrunnen verringert werden. Der Abstand vom Boden des Lenzbrunnens bis zum Schiffsboden muss aber mindestens 0,40 m betragen. Bei Abständen zwischen 0,40 m und 0,49 m darf die Oberfläche des Lenzbrunnens nicht mehr als 0,50 m² betragen.

Der Inhalt von Lenzbrunnen darf nicht mehr als 0,120 m³ betragen.“

„9.3.2.11.2 e) Eine örtliche Vertiefung im Tankdeck, die von ~~vier~~-allen Seiten begrenzt ist, mehr als 0,10 m tief ~~aber nicht tiefer als 80 cm~~ 1,00 m ist und zur Aufnahme der Ladungspumpe dient, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- ~~Eine-Die~~ Vertiefung muss mindestens 6,00 m von Zugängen oder Öffnungen der Wohnungen und der außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Betriebsräume entfernt sein.
- ~~Eine-Die~~ Vertiefung muss sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur Außenhaut befinden.
- Alle Leitungen, die von der Vertiefung aus in die Ladetanks führen, müssen direkt am Schott mit einer Absperrarmatur versehen sein.
- Alle erforderlichen Bedienungen der Armaturen ~~{in der Vertiefung}~~ müssen von Deck aus erfolgen.
- ~~Eine-Die~~ Vertiefung muss bei einer Tiefe von mehr als ~~50-40~~ 0,50 m mit einer fest eingebauten Gasspüranlage versehen sein, welche die Anwesenheit von explosionsfähigen Gasen durch direkt messende Sensoren automatisch anzeigt und beim Erreichen einer Gaskonzentration von 20 % der unteren Explosionsgrenze einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Die Sensoren dieser Anlage müssen sich an geeigneten Stellen am Boden der Vertiefung befinden.

Die Messungen müssen ständig erfolgen.

Die Alarmer müssen optisch und akustisch im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden und müssen die Ladungspumpe abschalten. Ein Ausfall der Gasspüranlage muss sofort optisch und akustisch im Steuerhaus und an Deck gemeldet werden.

- ~~Eine—Die~~ Vertiefung muss durch eine von allen anderen Einrichtungen unabhängigen Einrichtung an Deck im Bereich der Ladung gelenzt werden können.
- Die Vertiefung muss mit einer Einrichtung zum Messen des Füllstandes versehen sein, die die Lenzeinrichtung betätigt und einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus ~~und in der Wohnung~~ auslöst, wenn sich am Boden Flüssigkeit ansammelt.
- Wenn sich die Vertiefung über dem Kofferdam befindet, muss das Maschinenraumschott mit einer Brandschutzisolierung „A-60“ nach SOLAS II-2, Regel 3 versehen sein.
- Wenn der Bereich der Ladung mit einer Wassersprüheinrichtung versehen ist, müssen die elektrischen Einrichtungen in der Vertiefung gegen Überflutung geschützt sein (~~Minimum Schutzart IP-67~~).
- Verbindungsleitungen zwischen der Vertiefung und dem Schiffskörper dürfen nicht durch Ladetanks laufen.“

9.3.2.21.5 Folgende neue Buchstabe c) einfügen:

„c) Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können, müssen mit einer Übergabeeinrichtung versehen sein, die mit dem Anschlussstutzen entsprechend der europäischen Norm EN 12 827:1996 kompatibel ist und über eine Schnellschlusseinrichtung, durch die das Bunkern unterbrochen werden kann, verfügen.

Diese Schnellschlusseinrichtung muss durch ein elektrisches Signal des Überfüllsicherungssystems geschlossen werden können.

Stromkreise für die Steuerung der Schnellschlusseinrichtung sind im Ruhestromprinzip oder mit anderen geeigneten Maßnahmen zur Fehlerüberwachung abzusichern. Stromkreise, die nicht nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden können, müssen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit leicht überprüfbar sein.

Die Schnellschlusseinrichtung muss unabhängig vom elektrischen Signal geschlossen werden können.

Die Schnellschlusseinrichtung hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen.“

9.3.1.25.2 Folgende neue Buchstabe g einfügen

„g) Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten.“

9.3.2.25.2 Folgende neue Buchstabe i einfügen

„i) Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten.“

9.3.3.25.2 Folgende neue Buchstabe h einfügen

„h) Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten, wenn Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 8) befördert werden.“